

§ 50 a
Leerstellen

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge

- 1. zu einem anderen Dienstherrn,**
- 2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,**
- 3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,**
- 4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,**
- 5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt worden ist,**
- 6. nach § 63 oder § 64 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung oder**
- 7. nach § 1 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 1. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 207), in der jeweils geltenden Fassung**

beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen bzw. Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu versehen.

(2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin bzw. der Beamte entsprechend ihrer bzw. seiner Fachrichtung und ihrer bzw. seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie bzw. er in der Leerstelle weiterzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Nummer 6 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.

(3) Die nach Absatz 1 ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

§ 115
Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

(1) Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(2) § 50a gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden und ihre Bezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten.

14.050a

VV zu §§ 50a und 115 LHO

Zu §§ 50 a und 115

Inhalt

1. Allgemeines
2. Ausbringen von Leerstellen
3. Zuständigkeit
4. Wirksamwerden
5. Ausweisung der Leerstellen im Stellenplan
6. Wiederverwendung der Stelleninhaber
7. Hebung von Leerstellen
8. Leerstellen für Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden.
9. Von der Bürgerschaft ausgebrachte Leerstellen

1 Allgemeines

Leerstellen sind Planstellen im Sinne des Haushaltsrechts (Nr. 2.2 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49); sie weisen abweichend von Nr. 1.1 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 keinen Personalbedarf aus.

2 Ausbringen von Leerstellen

- 2.1 Leerstellen können ausgebracht werden für
 - Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet sind oder werden und ihre Dienstbezüge aus einer dort ausgebrachten Planstelle erhalten (§ 115 Abs. 2),
 - planmäßige Beamtinnen bzw. Beamte und Richterinnen bzw. Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag ruhen (Ermächtigung im Haushaltsbeschluß), wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen.
- 2.2 Ein unabweisbares Bedürfnis im Sinne der Nr. 2.1 besteht insbesondere dann nicht, wenn und solange die Aufgaben mit den vorhandenen Beschäftigten erfüllt werden können. Das unabweisbare Bedürfnis ist zu begründen und aktenkundig zu machen.
- 2.3 Planmäßige Beamtinnen bzw. Beamte und Richterinnen bzw. Richter im Sinne der Nr. 2.1 sind solche, die unter Einweisung in eine Planstelle (Nr. 9 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49) nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HmbBG angestellt sind.
- 2.4 Als Beurlaubung oder Abordnung ohne Fortzahlung der Dienstbezüge gilt auch eine Beurlaubung oder Abordnung, bei der die Dienstbezüge nach Nrn. 6 und 7 zu § 50 weitergezahlt und in voller Höhe erstattet werden.

2.5 Die Bezeichnung und Wertigkeit einer Leerstelle bestimmt sich - unabhängig von der Bezeichnung und Wertigkeit der Planstelle, in der die Beamtin bzw. der Beamte oder Richterin bzw. Richter geführt wird - nach der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beamtin bzw. des Beamten oder Richterin bzw. Richters im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Leerstelle nach Nr. 4.

2.6 Die Leerstellen werden jeweils bei dem Kapitel ausgebracht, bei dem die Planstelle der Beamtin bzw. des Beamten oder Richterin bzw. Richters ausgewiesen ist, der beurlaubt oder abgeordnet ist oder wird oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen.

3 Zuständigkeit

Leerstellen nach Nr. 2.1 bringt das Senatsamt für den Verwaltungsdienst (Senatsamt) aus, soweit der Senat sich die Entscheidung nicht vorbehält. Das Senatsamt kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Behörden und Ämter übertragen.

4 Wirksamwerden

Leerstellen werden mit dem von der zuständigen Stelle (Nr. 3) bestimmten Zeitpunkt wirksam. Leerstellen, die Bürgerschaft ausbringt (Nr. 9), werden, soweit kein anderer Termin genannt ist, mit dem Beschluß der Bürgerschaft wirksam.

5 Ausweisung der Leerstellen im Stellenplan

5.1 Die Leerstellen werden, soweit sie nicht mit Inkrafttreten des Stellenplans, in den sie erstmals aufgenommen werden, wirksam werden, im jeweils nächsten Stellenplan ausgewiesen.

5.2 Die Leerstellen werden im Stellenplan gesondert aufgeführt; in die Summen der Planstellen und in die Übersichten nach Nr. 6.5 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 werden die Leerstellen nicht mit einbezogen.

5.3 Die Leerstellen werden mit dem Vermerk „künftig wegfallend,, (kw) versehen.

5.4 Den Erläuterungen (Nr. 7 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49) wird eine tabellarische Übersicht beigelegt. In dieser werden

- die ausgewiesenen Leerstellen nach dem Rechtsgrund für die Ausbringung aufgliedert,
- die Zu- und Abgänge von Leerstellen gegenüber dem Stellenplan des vorangegangenen Haushaltsjahrs dargestellt,
- bei Leerstellen, die nach § 50 a Abs. 1 Nr. 5, auf Grund einer Ermächtigung im Haushaltsbeschluß oder nach Nr. 9 ausgebracht werden, die Gründe für die Ausbringung der Leerstellen stichwortartig angeben,

14.050a

VV zu §§ 50a und 115 LHO

- die Hebung von Leerstellen (Nr. 7) stichwortartig erläutert.

6 Wiederverwendung der Stelleninhaber

- 6.1 Nach Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung bzw. nach Beendigung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ist die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Leerstelle in eine freie und besetzbare Planstelle ihrer bzw. seiner Fachrichtung (Nr. 3.2 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49) und ihrer bzw. seiner oder einer höheren Besoldungsgruppe innerhalb des Verwaltungszweigs (Nr. 1.1 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49) zu übernehmen. Die Behörden und Ämter haben dafür Sorge zu tragen, daß zu diesem Zeitpunkt eine solche Planstelle zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob eine nach Nr. 8 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 besetzbare Planstelle einer anderen Fachrichtung in Anspruch genommen werden kann.
- 6.2 Solange die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Leerstelle nicht nach Nr. 6.1 übernommen werden kann, wird sie bzw. er in der Leerstelle weitergeführt.
- 6.3 Mit der Übernahme der Beamtin bzw. des Beamten oder der Richterin bzw. des Richters in eine Planstelle oder mit der Beendigung des Beamten- oder Richterverhältnisses fällt die bisherige Leerstelle weg.
- 6.4 Bei Beurlaubungen nach § 89 HmbBG (50a Abs. 1 Nr. 6) ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

7 Hebung von Leerstellen

Die Hebung von Leerstellen (Umwandlung in eine Leerstelle einer höheren Besoldungsgruppe) ist nur durch Beschluß der Bürgerschaft möglich. Sie ist gegebenenfalls zum jährlichen Stellenplan beim Senatsamt zu beantragen.

8 Leerstellen für Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung in die Verwaltung abgeordnet werden

- 8.1 Eine Richterin bzw. ein Richter, für die bzw. für den eine Leerstelle nach § 115 Abs. 2 ausgebracht ist, ist in die Planstelle der Verwaltung zu übernehmen. Sofern das Endgrundgehalt dieser Planstelle geringer ist als das der Besoldungsgruppe der Richterin bzw. des Richters, bedarf es einer besonderen Ermächtigung durch die Bürgerschaft, die Dienstbezüge als Richterin oder Richter aus der Planstelle in der Verwaltung zahlen zu dürfen.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt sinngemäß für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, für die entsprechend § 115 Abs. 2 Leerstellen nach Nr. 9 ausgebracht werden.

9 Von der Bürgerschaft ausgebrachte Leerstellen

Für von der Bürgerschaft - auch über den Rahmen der Nr. 2.1 hinaus - ausgebrachte Leerstellen gelten diese VV entsprechend.

Zu § 50 a (Leerstellen)

Die Befugnis, im Falle der Beurlaubung oder Abordnung von Beamtinnen bzw. Beamten Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen, obliegt der

Finanzbehörde

Die Finanzbehörde kann die Behörden und Ämter ermächtigen, im Rahmen eindeutig festgelegter Voraussetzungen diese Befugnis auszuüben.¹

¹ vgl. Rundschreiben des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst -Organisationsamt- vom 15.12.1994, Gz.: -2001/0500.00-08/20.16-